

Satzung des „DIN A 13“ e.V.

Eintrag in das Vereins Register beim Amtsgericht Köln: 13389

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „DIN A 13“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln : „DIN A 13“ e.V., Gerda König, Gereonshof 4, 50670 Köln
Er wurde am 11.05. 2000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Ziele des Vereins sind :

1. Die Förderung des Sports, im Bereich der integrativen Behindertenarbeit.
Dies wird verwirklicht durch Planung und Durchführung von Trainingsangeboten im Bereich Bewegung und Körperarbeit, die insbesondere auch für Menschen mit einer schweren körperlichen Behinderung Möglichkeiten der körperlichen Ertüchtigung bieten.
2. Förderung der darstellenden Kunst im Bereich zeitgenössischer Tanz, im besonderem Hinblick auf die Verbindung zeitgenössischer Tanz und Behinderung.
Hierzu plant und organisiert der Verein für jedermann zugängliche kulturelle Veranstaltungen und Tanzaufführungen. Weiterhin ist er für die Leitung und Organisation einer Tanzcompany verantwortlich, die sich aus Tänzern mit und ohne körperlicher Behinderung zusammensetzt.
3. Die Förderung der Gleichberechtigung und Toleranz von behinderten und nichtbehinderten Menschen.
Planung u. Organisation von :
 - Workshopangeboten zu diesem Thema.
 - Performance-Aufführungen und anschließende Diskussionsmöglichkeiten bieten einem breiten Publikum die Möglichkeit „Behinderung“ in einem anderen Sinnzusammenhang zu verstehen. Hierdurch können verfestigte Normstrukturen der Ästhetik und Schönheit aufgebrochen und die hiermit in Verbindung stehenden Vorurteile und Berührungsängste abgebaut werden.
4. Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderung im Bereich Sport und Kultur.
Planung Organisation von Festivals. Internationale Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen. Erstellung eines „Netzwerks“
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins keine Anteile der Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern. Dies sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen. Sie sind stimmberechtigt.
 - b) Fördernden Mitgliedern. Dies sind Personen, die die Arbeit des Vereins in finanzieller oder anderer Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder erhalten auf den Mitgliederversammlungen ein eingeschränktes Stimmrecht
- Die Mitgliedschaft in den Verein kann durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden.
- Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes.
- Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muß der Vorstand schriftlich begründet der Antragstellerin / dem Antragsteller mitteilen.
- Über einen Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand muß dem Mitglied vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung einräumen.
- Gegen die Ausschließung kann innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen regelmäßige Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterscheidet sich. Zu ihrer Festlegung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich festgesetzt.

Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (MV)

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand leitet den Verein; er ist dabei an die Beschlüsse der MV gebunden. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung der Vereinsziele und hat alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Ausübung dieser Tätigkeit ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Beschlußfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie alle anderen Entscheidungen in der Zuständigkeit des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - c) die Erstellung des Haushaltsplans sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - d) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e) die Förderung der Arbeit der einzelnen Abteilungen,
 - f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins,
 - g) die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 - h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
4. Um die Aufgaben und Ziele des Vereins umsetzen zu können, kann der Vorstand externes Personal beauftragen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt und handelt in Eigenverantwortlichkeit.
6. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
7. Amtierende Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
8. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen aktiven Mitgliedern schriftlich mitgeteilt und für alle zur Einsicht an der Vereinsadresse ausgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Zu einer MV werden alle aktiven Mitglieder schriftlich, unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen.
3. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Darüber hinaus kann sie auch von einem aktiven Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt werden.
4. Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzutragen.
5. Die MV entscheidet ferner insbesondere über:
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - die Aufgaben und inhaltlichen Ausrichtungen des Vereins
 - Wahl des Vorstands
 - Anschaffungen, die den Verein in seinem Zweck unterstützen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die in der MV gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zur Einsicht auszulegen.

§ 10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der MV erschienenen Mitglieder erforderlich. Dort kann über eine Satzungsänderung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluß der Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung muß auf dem Einladungsschreiben angekündigt sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kölner Tänzerinitiative e.V.

Steuernummer: 219 5884 1107

Diese Satzung wurde aus der MV des Vereins am 11.Mai 2000 beschlossen.